



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11328/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Abwicklung von Bauprojekten“ gerichtet.

Ich teile die Intention der Anfrage, dass mit dem Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sparsam umzugehen ist, und beantworte in diesem Sinne diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ist im denkmalgeschützten Palais Trautson untergebracht, dessen Eigentümerin die Republik Österreich ist. Die Verwaltung und bautechnische Betreuung des Palais Trautson fällt gemäß § 22 Bundesimmobiliengesetz iVm der Anlage B zum Bundesimmobiliengesetz in die Zuständigkeit der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ), einer dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nachgeordnete Dienststelle.

Auch die Gebäude der Außenstellen des Bundesministeriums für Justiz stehen nicht im Eigentum des Bundesministeriums für Justiz.

Substanzielle Bauvorhaben in der Zentralstelle – wie etwa umfassendere Sanierungsmaßnahmen – werden daher in aller Regel nicht durch das Bundesministerium für Justiz veranlasst. Diese Baumaßnahmen erfolgen durch oder zumindest in enger Abstimmung mit der BHÖ. Ich darf daher ganz grundsätzlich auf die Beantwortung der gleichlautenden schriftlichen Anfrage zur Zahl 11324/J-NR/2016 des Herrn Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verweisen.

Zu 1 und 2:

Bei Bauvorhaben des Bundesministeriums für Justiz handelt es sich nach dem einleitend Gesagten ganz überwiegend um Kleinprojekte, wie etwa Raumadaptierungen zur Schaffung von zusätzlichen Büroplätzen oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Formelle Wirtschaftlichkeitsberechnungen, komplexere Projektorganisation oder die verbindliche

Festlegung von Richtlinien und Abläufen sind bei solchen Vorhaben in aller Regel nicht vorgesehen.

Im Falle komplexerer Bau- oder Sanierungsprojekte im Palais Trautson wird von Beginn an die BHÖ im Wege der Amtshilfe einbezogen. Die Vertretung des Bundesministeriums für Justiz erfolgt durch die zuständige Fachabteilung, die die Ergebnisse aufbereitet und abhängig von der Bedeutung und dem Umfang der Projekte nach den Vorgaben der Entscheidungshierarchie kommuniziert. Projektablauf und -organisation werden intern durch die Abteilungs- bzw. Sektionsleitung von Anfang an verbindlich und transparent festgelegt.

Zu 3:

Intern werden Projekte unter Beiziehung von technisch versierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Fachabteilung (Amtswirtschaftsstelle) geplant. Dort, wo es an Know-How fehlt, wird dieses im Wege der Amtshilfe über die Burghauptmannschaft Österreich oder durch Beauftragung von externen Unternehmen beigeschafft, um komplexere Vorhaben realisieren zu können. Im Rahmen der Projektplanung werden verbindliche Zeitpläne festgelegt.

Gegenüber den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern werden die Liefer- bzw. Fertigstellungstermine vertraglich vereinbart. Sofern für die Durchführung keine zeitlichen Reserven möglich sind, wird die fristgerechte Lieferung durch die Vereinbarung von Vertragsstrafen abgesichert.

Zu 4 bis 8:

In aller Regel ist die angesprochene Aufgabentrennung angesichts der geringeren Projektdimensionen und Auftragswerte (siehe zu Fragepunkt 1) wirtschaftlich nicht begründbar bzw. unzweckmäßig. Gleches gilt in aller Regel auch für die Dokumentation der baulichen Maßnahmen.

Potenzielle Maßnahmen werden in Form interner Bedarfserhebungen unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten beurteilt. Die lokale Bauaufsicht bei Projekten des BMJ wird intern durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz wahrgenommen.

Ab einer gewissen Projektgröße bzw. -komplexität übernimmt die BHÖ im Wege der Amtshilfe die örtliche Bauaufsicht und begleitende Kontrolle, die dabei von der zuständigen Fachabteilung unterstützt wird.

Wien, 16. Februar 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

